

**Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 25.09.2000**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) sowie der §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 28. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Hundesteuer erhält folgende Fassung:

§ 5 - Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	100 EUR
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	200 EUR
c) jeden Kampfhund/gefährlichen Hund i. S. von § 6	600 EUR
d) jeden Zwinger i. S. von § 7 Abs. 1	200 EUR

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Offenburg, den 28.06.2010

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 Satz 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder diese Verletzung geltend machen.